

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

1987

Lüneburg, 15. August 1987

Nr. 16

Inhalt:

	Seite		Seite
A. Personalnachrichten		D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		Verordnung des Landkreises Cuxhaven zur Aufhebung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Sahlenburg Kreis Hadeln, vom 25.04.1955 (Amtsblatt der Regierung in Stade, S. 70) vom 21.05.1986	198
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		Verordnung des Landkreises Cuxhaven zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Hadeln (Wernerwald mit Strand) vom 02.11.1938 (Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 10.12.1938, Stück 49) vom 21.05.1986	199
Freie Schulstellen im Regierungsbezirk Lüneburg Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 29.07.1987	194	Verordnung über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Visselhövede vom 22.06.1987	199
Verlust eines Befähigungszeugnisses Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 22.07.1987 - 208 - 30.527	194	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Sietland vom 22.06.1987	207
Verlust eines Befähigungszeugnisses Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 27.07.1987 - 208 - 30.527	194	Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen vom 08.07.1987	208
Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über über die Wiederholung der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles „Mühlenbachsee“ in der Stadt Rotenburg, Landkreis Rotenburg/Wümme vom 15.07.1987	194	Ungültigkeitserklärungen von Wägerstempeln vom 31.07.1987	208
Verordnung über die Wiederholung der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteils „Moor und Dünen bei Düring“ in der Gemarkung Düring, Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 29. Juli 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 231 ff.) vom 24.07.1987	195	Jahresabschluß 1986 des Zweckverbandes Altländer Sparkasse	209
Bekanntmachung über die Zulassung von Eierpackstellen im Regierungsbezirk Lüneburg vom 04.08.1987 - 503.1 - 63301 -	198	Jahresabrechnung des Zweckverbandes „Schlachthof Weser-Elbe“ in Zeven-Aspe für das Haushaltsjahr 1986	213
		Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Lüchow am 22. August 1987 vom 06. August 1987	213
		E. Sonstige Mitteilungen	
		Buchhinweis	213

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
LSG CUX-S 14 „Wernerwald“ vom 02. November 1938 und vom 21. Mai 1986**

Amtsbl. Lbg. Nr. 16 v. 15. 8. 1987

Hinweis:

Der Bereich des fortbestehenden Landschaftsschutzgebietes „Wolskermarsch“ ist zur Veranschaulichung in der mitveröffentlichten Übersichtskarte über das Landschaftsschutzgebiet „Wolskermarsch“ dargestellt.

**Verordnung des Landkreises Cuxhaven
zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen im Kreise Land Hadeln
(Wernerwald mit Strand) vom 02. November 1938
(Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 10.12.1938,
Stück 49)**

Vom 21. Mai 1986

Aufgrund des § 26 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 7 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

§ 1

Teillöschung eines Landschaftsschutzgebietes

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Land Hadeln, jetzt Landkreis Cuxhaven (Wernerwald mit Strand) vom 02. November 1938 (Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 10. Dezember 1938, Stück 49), wird aufgrund des § 15 Abs. 2 Ziff. 31 der Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 13.12.1985 (Nds. GVBl. S. 533) aufgehoben, soweit die Landschaftsteile im Nationalpark liegen.

Der aufgehobene Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist aus der mitveröffentlichten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1986 in Kraft.

Cuxhaven, den 21. Mai 1986

Landkreis Cuxhaven

Prieß

Der Oberkreisdirektor

Hinweis:

Der Bereich des fortbestehenden Landschaftsschutzgebietes „Wernerwald mit Strand“ ist zur Veranschaulichung in der mitveröffentlichten Übersichtskarte über das Landschaftsschutzgebiet „Wernerwald mit Strand“ dargestellt.

**Verordnung über die öffentliche Sicherheit und
Ordnung in der Stadt Visselhövede
Vom 22. Juni 1987**

Aufgrund des § 33 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nieders. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der Fassung vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281) und § 3 Abs. 4 der achten Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 28.07.1976 (BGBl. I S. 2024) in der Fassung vom 11.08.1980 (BGBl. I S. 1298) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 22. Juli 1987 für das Gebiet der Stadt Visselhövede folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.

(2) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden oder Großvieh dient. Zur Fahrbahn gehören auch Sommerwege, dagegen nicht Rad- und Reitwege.

(3) Radweg ist der Teil der Straße, der dem Radverkehr dient und der durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt ist.

(4) Gehweg ist der Teil der Straße, der dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und leicht oder nicht befestigt sind.

(5) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitzen und Rollstühle.

(6) Anlagen i.S. dieser Verordnung sind alle öffentlichen Grünflächen, Anpflanzungen und Parkanlagen mit den dazugehörigen Wegen sowie Kinderspielplätze und Gewässer.

§ 2

Anlieferung von Heizöl oder Diesel

Beim Anliefern von Heizöl und anderen brennbaren Flüssigkeiten ist folgendes zu beachten:

(1) Die Vorratsbehälter sind – soweit möglich – nur von Hofflächen oder Straßen mit geringer Verkehrsbelastung zu füllen.

(2) Wenn Füllschläuche über den Gehweg gelegt werden müssen, sind geeignete Maßnahmen durch Lieferanten zu treffen, damit die Fußgänger nicht über die Schläuche stolpern können. Bei Dunkelheit sind grundsätzlich gelbe Warnlampen aufzustellen.

(3) Es ist dafür zu sorgen, daß keine brennbaren Flüssigkeiten in Straßenablauf-, Kanaleinstieg- oder Kabelschächte oder Zugänge oder Räume von unter der Erde liegenden Anlagen, die der Wasser-, Energie- und Wärmeversorgung dienen, fließen.

(4) Ausgelaufenes Öl ist sofort mit einem handelsüblichen Ölbinder zu behandeln. Ölverschmutzungen sind unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) In den Straßenraum hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zur Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkspuren bis zur Höhe von 4,50 m von dem Eigentümer beseitigt werden. Trockene Äste und Zweige über dem Straßenraum sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen.

(2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen nicht so angebracht werden, daß sich daran Verkehrsteilnehmer verletzen oder von ihnen mitgeführte Sachen beschädigt werden können.

(3) Dachrinnen oder Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, daß Regen- oder Schmelzwasser nicht offen über die Verkehrsflächen in die Rinnsteine fließen kann.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
LSG CUX-S 14 „Wernerwald“ vom 02. November 1938 und vom 21. Mai 1986

Übersichtskarte über das Landschaftsschutzgebiet „Wernerwald mit Strand“

Die Grenze des fortbestehenden Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe

////// gelöschter Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes

Kartengrundlage:

Topographische Karte 1:25000
2117 (1982)

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt
-Landesvermessung - B 4 680/86



